

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Stadt Gronau
(Westf.)
vom 19. Dezember 1975
i.d.F.v. 05.02.2014**

Sicherheit und Ordnung

Änderungen bzw. Ergänzungen

Erste Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Tarif zu Sondernutzungen an öffentl. Straßen in der Stadt Gronau (Westf.) vom 12.10.1982 mit Wirkung vom 20.10.1982

§ 5 Nr. 3

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentl. Straßen in der Stadt Gronau (Westf.) vom 24.09.1986 mit Wirkung vom 02.10.1986

§ 5 Nr. 3

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentl. Straßen in der Stadt Gronau (Westf.) vom 01.04.2008 mit Wirkung vom 06.04.2008

Vierte Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentl. Straßen in der Stadt Gronau (Westf.) vom 05.02.2014 mit Wirkung vom 15.02.2014

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen in der Stadt Gronau (Westf.)
vom 19. Dezember 1975
i.d.F.v. 05.02.2014

Aufgrund der §§ 18, 19, und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2011 (GV NRW S. 731) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), und dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 29.01.2014 folgende geänderte Fassung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist eine Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Erlaubnis Antrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.

Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 4**Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 5**Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr wird nach der in Anspruch genommenen Fläche berechnet; angefangene Quadratmeter werden aufgerundet. Bruchteile eines Monats werden zu 1/30 je angefangenen Tag gerechnet. Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden auf volle Euro abgerundet.
- (3) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €. Ist die sich nach dem Gebührentarif ergebende Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Dient die Sondernutzung kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken oder politischen Parteien i.S. des Grundgesetzes, so wird keine Gebühr erhoben, soweit die Sondernutzung keinen wirtschaftlichen Vorteil bringt.
- (5) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorauszahlungen und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (6) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 6**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
der Antragsteller,
der Erlaubnisnehmer,
wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7**Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zu Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 8**Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 9**Kaution**

Bei einer Sondernutzung in Form von Plakatierungen wird eine Kaution in Höhe von 100,00 € erhoben, die nach ordnungsgemäßer (vollständiger und zeitnaher) Entfernung zurückerstattet wird.

§ 10**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.

b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.

c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.

d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 11**Verbotene Nutzungen**

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Fahrzeuganhängern zu Werbezwecken ist verboten.

§ 12**Behindertengerechte Nutzung**

Die Ausübung der genehmigten Sondernutzung hat in einer Art und Weise zu erfolgen, dass behinderte Menschen nicht benachteiligt werden. Es ist darauf

zu achten, dass ein behindertengerechter Gehweg von mindestens 1,50 m Breite verbleibt.

§ 13 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 14 Märkte

Für den öffentlichen Marktverkehr (Jahr-, Wochen- oder ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung für die Stadt Gronau (Westf.) und der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Gronau (Westf.) in der jeweils gültigen Fassung.

§15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und kann mit Bußgeld entsprechend § 59 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 1 Abs. 1 dieser Satzung eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder
 - b) einer nach § 4 dieser Satzung erteilten vollziehbaren Auflage oder Bedingung nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung am 14.02.2014.

Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**Tarif zu § 5**

| Tarif | Art der Sondernutzung | Gebühr in EUR |
|--------------|---|--------------------------|
| 1 | Baubuden, Gerüste Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte mit und ohne Bauzaun je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich | 1,00 |
| 2 | Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Tarif-Stelle 1 fällt, je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich | 0,50 |
| 3. | Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken an öffentlichen Straßen aufgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsflächen, der über eine Fläche von 50 qm hinausgeht, monatlich | 2,00 |
| 4 | Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung a) Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich b) Warenauslagen je qm beanspruchter Verkehrsflächen monatlich | 5,00 3,00 |
| 5 | Plakatierungen im Zusammenhang mit Marktfestsetzungen und sonstigen städtischen Veranstaltungen | 25,00 |
| 6 | Sonstige Plakatierung | 50,00 |